§ 3 Lehrgangsdauer

(1) [1]Die Ausbildung dauert zwei Jahre. [2]Sie gliedert sich insgesamt hälftig in fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten und beginnt in der Regel im September.

(2) [1]Die fachpraktische Ausbildung wird in Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 1 Abs. 1) durchgeführt. [2]Die Auswahl dieser Betriebe und Einrichtungen trifft die mit der Leitung des Lehrgangs betraute Person (Leiter). [3]Die fachpraktische Ausbildung wird von der Ausbildungsstätte überwacht. [4]Um eine umfassende fachpraktische Ausbildung zu gewährleisten, ist gegebenenfalls ein Wechsel dieser Betriebe und Einrichtungen anzustreben.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer haben über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte einen Nachweis zu führen, der von der Ausbildungsstätte überprüft wird.